

Das Entsprechende gilt aber auch in Ansehung der Verleger der einzelnen in Betracht kommenden Bände (Hahn, Weidmann). Diese haben das Verlagsrecht erworben, welches vom Urheberrecht der Monumenta und vom Urheberrecht der Editoren abgezweigt ist, und zwar in der Weise, dass sie sich mit Rücksicht und im Rahmen ihrer Verlagstätigkeit gegen alle Eingriffe auch ihrerseits klageweise schützen können wie die Monumenta und die Editoren selbst. Dieses Recht kann ihnen keineswegs durch eine einseitige Genehmigung seitens der Monumenta an den ~~Hendel~~-Verlag ohne ihre Zustimmung entzogen werden.

Daher ist es nötig, dass die Monumenta bei Erteilung der Genehmigung ausdrücklich diese Rechte der Editoren ^{einer} ~~ander~~seits und der Verleger andererseits vorbehalten, wie ich das von vornherein schon mündlich geraten habe.

II.

Es ist nun möglich, dass die Editoren so weitgehende Rechte, wie zu I erwähnt, nicht haben. Denn es ist möglich und vielleicht anzunehmen, dass die Editoren stillschweigend ihr Urheberrecht an die Monumenta bei der Ablieferung des Werkes oder schon bei der Übernahme der Arbeit abgetreten haben, was nach dem jetzigen Urheberrechtsgesetz im vollen Umfang zulässig ist. Hierfür kann man Mancherlei anführen:

Schriftliche Verträge mit den Editoren sind meines Wissens seit jeher nicht abgeschlossen worden, sondern es wurde herkömmlich nur formlos, und zwar mündlich, öfter auch durch Briefwechsel mit ihnen die Durchführung ihrer Aufgabe verabredet. Eine ausdrückliche Übertragung der Urheberrechte